

Vorlage Nr.: V0589/15
Datum: 18. August 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0297/15, SR/010/2015

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr: keine

Einmalige Auszahlungen/Jahr: keine

Laufende Einzahlungen/jährlich: keine

Laufende Auszahlungen/jährlich: keine

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen): keine

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr: keiner

Einmaliger Aufwand/Jahr: keiner

Laufender Ertrag/jährlich: keiner

Laufender Aufwand/jährlich: keiner

Außerordentlicher Ertrag/Jahr: keiner

Außerordentlicher Aufwand/Jahr: keiner

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Änderung der Bemessungsgrundlage

Nach den bisher gültigen Bestimmungen aus § 4 der Beherbergungssteuersatzung bildet das für die Beherbergung des einzelnen Gastes für die gesamte Zeit der Beherbergung geschuldete Entgelt einschließlich Umsatzsteuer die Grundlage für die Bemessung der Steuer nach einem Staffeltarif. Diese Art der Berechnung stößt nach glaubhaftem Vortrag von Branchenvertretern, aber auch von namhaften IT-Anbietern für die Hotel- und Gastronomiebranche aufgrund dort üblicher interner Arbeits- und Buchhal-

tungsabläufe auf einen erheblichen verwaltungsseitigen und organisatorischen Mehraufwand. Wesentlich einfacher sei eine Bemessung zu handhaben, die auch bei längerfristigen Beherbergungen eine Fortschreibung der geschuldeten Entgelte in „Tagesscheiben“ ermöglicht.

Da eine entsprechende Regelung möglich ist, ohne Einnahmeeinbußen für die Stadt Dresden gewärtigen zu müssen (bei beiden Rechenmodellen beträgt der Steuersatz durchschnittlich 1/15tel des Übernachtungspreises), wird diese hier vorgeschlagen:

Beispiel 1:

Ein Gast übernachtet fünf Tage zu einem Zimmerpreis von 62 EUR pro Nacht.

Nach bisheriger Regelung bemisst sich die Steuer nach dem insgesamt geschuldeten Beherbergungsentgelt in Höhe von (5 x 62 EUR =) 310 EUR. Dieser Betrag fällt in die Bemessungsstaffel von 300 bis unter 330 EUR und führt zu einer Steuer von 21 EUR.

Nach neuer Regelung fällt der Einzel-Übernachtungspreis in die Bemessungsstaffel von 60 bis unter 90 EUR. Auf jede einzelne Übernachtung entfällt damit eine Steuer von 5 EUR. Die Gesamt-Steuerschuld für fünf Übernachtungen beläuft sich damit auf 25 EUR.

Beispiel 2:

Ein Gast übernachtet fünf Tage zu einem Zimmerpreis von 58 EUR pro Nacht.

Nach bisheriger Regelung bemisst sich die Steuer nach dem insgesamt geschuldeten Beherbergungsentgelt in Höhe von (5 x 58 EUR =) 290 EUR. Dieser Betrag fällt in die Bemessungsstaffel von 270 bis unter 300 EUR und führt zu einer Steuer von 19 EUR.

Nach neuer Regelung fällt der Einzel-Übernachtungspreis in die Bemessungsstaffel von 30 bis unter 60 EUR. Auf jede einzelne Übernachtung entfällt damit eine Steuer von 3 EUR. Die Gesamt-Steuerschuld für fünf Übernachtungen beläuft sich damit auf 15 EUR.

Die Inkrafttretensregelung in § 2 Abs. 1 der Änderungssatzung - ein voller Kalendermonat zwischen der Bekanntmachung der Satzung und ihrem Inkrafttreten - ist dem Erfordernis geschuldet, die einzelnen Beherbergungseinrichtungen zunächst über die inhaltlichen und formellen Punkte der Änderung informieren zu müssen.

2. Redaktionelle Änderung

Der Verweis in § 7 Abs. 3 der Satzung wurde lediglich redaktionell wegen des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 geändert.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Synopse

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Landeshauptstadt Dresden

**SATZUNG zur
Änderung der Beherbergungssteuersatzung**

Vom 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015) wird wie folgt geändert:

1

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.“

2

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage

- bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro,
- von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro,
- von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro,
- von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro

und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelbereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.“

3

In § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Worte „nach dem Sächsischen Meldegesetz“ durch die Worte „nach dem Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) § 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung treten am Ersten des zweiten Monats, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.
- (2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens der § 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen in § 4 der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).
- (3) § 1 Ziffer 3 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung, frühestens jedoch am 1. November 2015 in Kraft.

Dresden,

.....
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Synopsis der geänderten Satzungsbestimmungen

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 4 Abs. 1	
Bemessungsgrundlage ist das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer.	Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.
§ 4 Abs. 3	
<p>Die Beherbergungssteuer beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro, - von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro, - von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro, - von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro <p>und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffebereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht.</p>	<p>Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro, - von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro, - von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro, - von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro <p>und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffebereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.</p>
§ 7 Abs. 3	
<p>Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Sächsischen Meldegesetz bleiben unberührt.</p>	<p>Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.</p>

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/010/2015)

Sitzung am: 07.05.2015

Beschluss zu: V0297/15

Gegenstand:

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung).

**Satzung
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Landeshauptstadt Dresden
(Beherbergungssteuersatzung)**

Vom 7. Mai 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (private Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

...

(2) Eine private Beherbergung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung für den Beherbergungsgast beruflich oder aus Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist und der Beherbergungsgast dieses berufliche Erfordernis

1. durch eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, welche die Firma und die Anschrift des Arbeitgebers, den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder

2. durch eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des Aus- oder Fortzubildenden (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder

3. als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck

nachweist.

(3) Eine private Beherbergung liegt auch dann nicht vor, wenn vom Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (Abrufkontingente) in Anspruch genommen werden und eine vorab ausgestellte, längerfristig oder dauerhaft gültige Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung vorliegt, wonach diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Berufsausbildung in Anspruch genommen werden.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. Personen, die in einer Beherbergungseinrichtung beherbergt werden, deren Betreiber innerhalb des Stadtgebietes von Dresden dauerhaft in der Regel weniger als fünf Beherbergungsplätze (Gästebetten) bereitstellt,

3. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.

Die Befreiung nach Ziffer 2 gilt nicht für die Beherbergung auf Campingplätzen und Wohnmobilstandplätzen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage ist das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer.

(2) Sofern bei einem pauschal geschuldeten Entgelt die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension), gilt als Bemessungsgrundlage das Gesamtentgelt abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(3) Die Beherbergungssteuer beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage

- bis unter 30,00 Euro:	1,00 Euro,
- von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro:	3,00 Euro,
- von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro:	5,00 Euro,
- von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro:	7,00 Euro

und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelnbereich der zugehörige Steuerarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen privaten Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(2) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Beherbergungseinrichtung für die beherbergten Personen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen oder die beherbergten Personen nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.

(3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Sächsischen Meldegesetz bleiben unberührt.

(4) Bestätigungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und Meldescheine nach § 7 Abs. 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldungszeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

(7) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 6 entfallen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen, die innerhalb des Stadtgebietes von Dresden dauerhaft in der Regel weniger als fünf Beherbergungsplätze (Gästebetten) bereitstellen. Sie bestehen jedoch für die Betreiber von Campingplätzen und Wohnmobilstandplätzen.

§ 8 Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht der Steuerpflicht unterliegen oder die nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen und Meldescheinen aus § 7 Abs. 4 nicht nachkommt oder
3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des zweiten Monats, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(3) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Dresden, 12. MAI 2015



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, **12. MAI 2015**



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Übernachtungsbetriebe darin zu unterstützen, eine kostenlose Vorteilskarte für Gäste der Stadt einzuführen.

Dresden, **12. MAI 2015**



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister